



Beantragung eines deutschen Personalausweises bei der Botschaft in Stockholm

Vor Antragstellung bitte das gesamte Merkblatt durchlesen!

Allgemeine Hinweise

Ein Personalausweis muss **persönlich in der Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft beantragt werden**. Personen unter 16 Jahren können den Personalausweis nicht eigenständig beantragen, müssen aber trotzdem persönlich in der Botschaft mit erscheinen. Antragsteller sind in diesen Fällen die Sorgeberechtigten. Zur Antragstellung buchen Sie bitte einen Termin über unser Terminvergabesystem im Internet. Den Link finden Sie auf unserer Homepage.

Ohne vorherige Terminbuchung können keine Anträge entgegengenommen werden.

Der Personalausweis mit dem kontaktlosen, elektronischen Chip ist eine Multifunktionskarte im Scheckkartenformat. **Auf Wunsch des Antragstellers** können auf dem Chip des Personalausweises - neben dem Lichtbild - die Fingerabdrücke als weiteres biometrisches Sicherheitsmerkmal gespeichert werden. Diese biometrischen Sicherheitsmerkmale dürfen nur von hoheitlichen Behörden (z.B. Grenzbeamten, Polizei) ausgelesen werden. Weiterhin kann der Personalausweisinhaber die **elektronische Ausweisfunktion einschalten lassen und die Unterschriftenfunktion** nutzen.

Sie müssen bei Antragstellung folgende Erklärungen abgeben:

- Ob Ihre **Fingerabdrücke** auf dem Chip Ihres Personalausweises als zusätzliches biometrisches Sicherheitsmerkmal gespeichert werden sollen oder nicht. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie keine Fingerabdrücke in den Personalausweis aufnehmen lassen.
- Ob Sie die **Online-Ausweisfunktion** des Personalausweises einschalten lassen möchten oder nicht. Damit können Sie sich bei Internetanwendungen und Automaten, die die Online-Ausweisfunktion unterstützen (erkennbar durch die Kennzeichnung mit dem Personalausweislogo), ausweisen und identifizieren, z. B. beim Online-Shopping und Buchen von Dienstleistungen. **Bitte lesen Sie hierzu vor Beantragung des Personalausweises die Infobroschüre zur Online-Ausweisfunktion durch.** Sie ist im Internet unter http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Flyer-und-Broschueren/eID_Broschuere.html?nn=3043324 abrufbar. Sie müssen bei Antragstellung erklären, dass Sie diese Infobroschüre gelesen haben. Die Online-Ausweisfunktion lässt sich jederzeit, solange Ihr Personalausweis gültig ist, in der Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft oder in einer beliebigen Personalausweisbehörde ein- und ausschalten.

Aktuelle Informationen zur Unterschriftenfunktion des Personalausweises sind im Internet auf der Website der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de verfügbar.

Für alle **Änderungen**, bei denen die Eingabe der Geheimnummer (**PIN**) erforderlich ist, muss der **Antragsteller persönlich erscheinen**. Hierzu zählen insbesondere das Neusetzen der PIN (auch das Ersetzen der erstmaligen Transport-PIN durch eine neue PIN!), die nachträgliche Einschaltung der Online-Ausweisfunktion und das Entsperren eines Personalausweises (kostenpflichtig). Die Online-Ausweisfunktion kann also nicht aktiviert werden, falls der Personalausweis per Post zugesandt werden soll.

Informationen zu den benötigten Unterlagen und den Gebühren erhalten Sie auf den nächsten Seiten.

Benötigte Unterlagen

Für Antragsformular und Fotomustertafel, siehe Webseite der Botschaft:

<http://www.stockholm.diplo.de/perso>

- ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
 - zwei aktuelle biometrische Passfotos (farbig oder schwarz/weiß)
 - Gebühren – s. Seite 3
 - bisheriger Reisepass oder Personalausweis oder Verlustanzeige der Polizei
 - Wohnsitznachweis
 - aktueller Melderegister-Auszug von Skatteverket: *Personbevis - ändamål: Pass* (max. 2 Monate alt)
 - Abmeldebescheinigung aus Deutschland (nur erforderlich, wenn im bisherigen Pass/Personalausweis ein deutscher Wohnort eingetragen ist)
 - Amtlicher Nachweis Ihrer Geburt

Geburtsort in Deutschland oder im Ausland **mit Registrierung** bei einem deutschen Standesamt:

 - Geburts- oder Abstammungsurkunde, soweit sich der aktuell geführte Familiennamen daraus ergibt, ansonsten **eine deutsche Personenstandsurkunde** aus der der aktuell geführte Familiennamen hervorgeht (siehe Nachweis der Namensführung unten).

Geburtsort in Schweden **ohne Registrierung** bei einem deutschen Standesamt:

 - Bei Geburt vor dem 01.07.1991: Auszug aus dem Geburtenbuch der Kirche mit Angaben über die Eltern. Kann vom Riksarkivet bestellt werden mit Stempel und Unterschrift (www.riksarkivet.se/kyrkobok)
 - Bei Geburt nach dem 01.07.1991: Personbevis (max. 2 Monate alt) von Skatteverket mit allen Angaben über die Eltern und mit Stempel und Unterschrift versehen

Geburtsnachweis **aus sonstigen Ländern**

 - Ggf. mit beglaubigter Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache und ggf. Legalisation oder Apostille

(Bitte fragen Sie telefonisch konkret nach den jeweiligen Anforderungen!)
 - Ggf. Heiratsnachweis (Heiratsurkunde, *Intyg Vigsel* von Skatteverket oder *Vigselbevis* mit entsprechendem Auszug von Skatteverket)
 - Nachweis der Namensführung bei Namensänderung durch Eheschließung **in Deutschland:**
 - deutsche Heiratsurkunde/Abschrift aus dem Familienbuch mit Vermerk zum neuen Ehenamen oder eine deutsche Bescheinigung zur Namensführung

im Ausland:

 - Bitte informieren Sie sich zunächst auf unserem Merkblatt „Eheschließung in Schweden“. In Schweden: *Anmälan om makars efternamn* als beglaubigte Kopie, mit Eingangsdatum, von Skatteverket sowie ein Auszug aus dem schwedischen Melderegister (*Personbevis*). Bei Heirat in anderem Ausland, die entsprechenden Nachweise, die Eintragungsfähigkeit wird dann von der Botschaft geprüft.
- Hinweis**
Nur im Ausland durchgeführte Namensänderungen (z.B. auch Wiederannahme des Geburtsnamen nach Scheidung) haben grundsätzlich für den deutschen Rechtsbereich keine Gültigkeit! Weitere Informationen hierzu erhalten Sie telefonisch.
- Bei doppelter Nationalität (schwedisch/deutsch) bitte die schwedische Einbürgerungsurkunde (Medborgarskapsbevis) mitbringen.

Minderjährige Antragsteller legen bitte zusätzlich die folgenden Unterlagen vor:

- aktuelle Reisepässe/Personalausweise der Sorgeberechtigten
- Eltern sind oder waren miteinander verheiratet: Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder Heiratsurkunde der Eltern inkl. Namensführung
- Eltern waren zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet: Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden der Eltern
- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern oder Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils

Alle Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen (z.B. bei Scheidung, Einbürgerung etc.).

Bitte bringen Sie von allen Unterlagen, die Sie uns nicht überlassen können, zusätzlich eine Kopie für die weitere Bearbeitung in der Botschaft mit. Sonst müssen für hier gefertigte Fotokopien Auslagen i. H. v. 5,00 SEK/Seite erhoben werden.

Schwedische Urkunden bedürfen keiner Apostille. Andere ausländische Urkunden müssen entweder legalisiert werden oder mit einer Apostille versehen sein. Ob in Ihrem Fall eine Legalisation oder Apostille erforderlich ist, entnehmen Sie bitte den ausführlichen Hinweisen des Auswärtigen Amts unter

http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615026/Daten/1845796/Urkunden_Auslaendische_oeffentliche_inDeutschland.pdf.

Gebühren

Die Gebühren sind wechsellkursabhängig und müssen bei Antragstellung in schwedischen Kronen (SEK) gezahlt werden.

Personalausweis für Antragsteller ab 24 Jahre (Gültigkeit: 10 Jahre):	58,80 Euro
Personalausweis für Antragsteller unter 24 Jahre (Gültigkeit: 6 Jahre):	52,80 Euro
Nachträgliches Einschalten der Online-AusweisFunction Änderung der PIN Entsperrern des Personalausweises	jeweils 12,00 €

Falls die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft nicht für Sie zuständig sein sollte (z. B. weil Sie in Deutschland gemeldet sind), werden zusätzlich zu den o. g. Gebühren (außer dem Entsperrern des Personalausweises) ein Unzuständigkeitszuschlag in Höhe von 13 Euro sowie ggf. Auslagen fällig. Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung eines Personalausweises verlängert sich, da die Botschaft zunächst die Ermächtigung von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Personalausweisbehörde einholen muss.

PIN-Brief

Jeder Antragsteller, der bei Antragstellung älter als 15 Jahre und 9 Monate ist, erhält von der Bundesdruckerei einen PIN-Brief, der die sogenannte Geheimnummer (PIN), die Entsperrnummer (PUK) und ein Sperrkennwort enthält. Auch wenn Sie die Online-AusweisFunction nicht nutzen wollen, erhalten Sie den Brief und sollten diesen sicher aufbewahren.

Für Schweden ist der **Direktversand des PIN-Briefs** an den Antragsteller **zugelassen**.

Sind Sie noch in Deutschland gemeldet, können Sie den PIN-Brief entweder **direkt an Ihre Meldeadresse in Deutschland** oder an die **Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft** schicken lassen.

Fall der PIN-Brief an die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft geschickt wird, kann der PIN-Brief **grundsätzlich nur persönlich an den Ausweisinhaber ausgehändigt werden**. Die Ausgabe an eine Person mit Abholvollmacht ist unzulässig. Eine postalische Weiterleitung des PIN-Briefs im Ausland durch die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft kann nur bei Erstattung der Auslagen und Übernahme des Versandrisikos durch den Antragsteller erfolgen.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungsdauer für Personalausweise beträgt sechs bis acht Wochen.

Abholung

Der Personalausweis darf nur ausgegeben werden,

- wenn Sie der Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft gegenüber bestätigen, den vorgenannten PIN-Brief erhalten zu haben

oder

- wenn Sie keinen PIN-Brief erhalten haben und sich für die Ausgabe des Personalausweises mit ausgeschalteter Online-Ausweisfunktion entscheiden (mit der Möglichkeit, die Online-Ausweisfunktion nachträglich wieder einschalten zu lassen).

Falls Sie keinen PIN-Brief erhalten haben, können Sie alternativ darauf bestehen, einen neuen Personalausweis zu bestellen.

Ihren Personalausweis und ggf. PIN-Brief können Sie während der o.g. **Besuchszeiten persönlich in der Botschaft abholen**. Bitte bringen Sie hierzu Ihren bisherigen Personalausweis (oder Reisepass, falls Sie bisher noch keinen Personalausweis haben) mit. Falls Personalausweis und PIN-Brief gemeinsam abgeholt werden, tragen Sie selbst das Risiko, zum gleichen Zeitpunkt sowohl den Ausweis als auch die Geheimnummer mit sich zu führen.

Zur Abholung Ihres Personalausweises können Sie auch eine **andere Person schriftlich bevollmächtigen** (dies gilt aber, wie erwähnt, nicht für den PIN-Brief).

Nur, falls Sie die Online-Funktion nicht aktivieren möchten, haben Sie auch die Möglichkeit, sich Ihren Personalausweis als **Einschreiben zusenden** zu lassen. Hierfür müssen Sie bei Antragstellung einen auf Ihre Anschrift adressierten Briefumschlag mitbringen und Portoauslagen in Höhe von z.Zt. 80,- SEK zahlen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Botschaft während der Telefonsprechzeiten gerne zur Verfügung. Diese sind:

Montags - freitags 08:00 - 08:45 Uhr

Montags bis mittwochs zusätzlich 14:00 - 15:30 Uhr

Die direkten Rufnummern sind: 08-670 15 49 und 08-670 15 50.

Derzeit ist die Beantragung eines Personalausweises in Schweden ausschließlich bei der Botschaft in Stockholm möglich!

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.